

|                     |  |
|---------------------|--|
| <b>Zeitschrift:</b> | Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie |
| <b>Herausgeber:</b> | Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie                 |
| <b>Band:</b>        | 52 (1945)  |
| <b>Heft:</b>        | 8  |
| <b>Artikel:</b>     | Die Textilindustrie im oberbadischen Grenzgebiet   |
| <b>Autor:</b>       | Schattmeier, E.  |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-677225">https://doi.org/10.5169/seals-677225</a>        |

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Mitteilungen über Textil-Industrie

## Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ u. Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie  
 Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Künsnacht b. Zürich, Wiesenstr. 35, Tel. 91 08 80  
 Annoncen-Regie: Orell Füssli-Annoncen, Zürich, „Zürcherhof“, Limmatquai 4, Telephon 32 68 00

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen. — Postscheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—. Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 19 Cts., Ausland 21 Cts., Reklamen 50 Cts.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

**INHALT:** Die Textilindustrie im oberbadischen Grenzgebiet. — Eidg. Warenumsatzsteuer. — Höchstpreise für Textilabfälle. — Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll-, Mischgeweben und Bändern. — Textile Rohstoff-Einfuhr. — Transit durch Frankreich. — Wirtschaftsverhandlungen mit Belgien, Italien, Spanien. — Index der Textilgroßhandelspreise in Großbritannien. — Regierungslager von Baumwollgeweben in Großbritannien für die Zivilbevölkerung. — Vermehrte Ausfuhr von britischen Wolltextilien nach den USA. — USA. Höchstpreissvorschriften. — Die Schweiz. Krawattenfabrikation im Jahr 1944. — Ausrüstindustrie. — Produktionslenkung in der Textilindustrie. — Beendigung des Streikes bei der Industrie-Gesellschaft für Schappe. — Italien. Bedrohliche Lage der Textilindustrie. — Indien. Ziffern aus der Baumwollindustrie. — Rohstoffe. — Mischlichtlampen mit parallel geschalteten Leuchtelementen. — Mode-Berichte. — Mitteilungen des VSM-Normalienbureau. — Fachschulen u. Forschungs-Institute. — Firmen-Nachrichten. — Personelles. — Literatur. — Vereins-Nachrichten.

### Die Textilindustrie im oberbadischen Grenzgebiet

Täglich finden wir in der Tagespresse Berichte verschiedener Korrespondenten, die ihre Eindrücke über das Leben in Deutschland schildern. In Ergänzung dieser Informationen soll hier das Interesse auf die Textilindustrie im oberbadischen Grenzgebiet gelenkt werden. Es ist erstaunlich dabei festzustellen, wie vielfältig und groß die schweizerischen Interessen in diesem Gebiete sind. Auch der mit den örtlichen Verhältnissen Vertraute ist überrascht an wie vielen Industriebetrieben und privaten Anliegen seit der Besetzung die Schweizerfahne und Schutzbriebe zum Zeichen des schweizerischen Eigentums angebracht sind. Die Bemerkung eines französischen Kommandanten, es habe den Anschein, als ob die Schweiz ihre Grenzen nordwärts verschoben habe, ist in gewissem Sinne nicht unzutreffend. Diese enge Verbundenheit der oberbadischen Textilindustrie mit der Schweiz datiert fast 200 Jahre zurück.

Geographisch ist diese Entwicklung insofern verständlich, als der Schwarzwald den südlichen Teil Badens vom deutschen Reiche abschließt und auf die Schweiz und das Elsaß hinweist. Bereits Ende des 18. Jahrhunderts finden wir eine lebhafte hausindustrielle Tätigkeit in einzelnen Gebieten Süddeutschlands, wobei die Initiative aus der Schweiz stark in Erscheinung trat. Unter dem Schutz von Privilegien einzelner Herrschaften entwickelten sich verschiedene Manufakturen, die z. T. Baumwollgarn im Lohn für Basler Fabrikanten verarbeiteten. Die Gründung der ersten Seiden- und Baumwollfärberei Georg Lenz in Schopfheim geht auf das Jahr 1752 zurück. 1753 folgte bereits die Firma Koechlin, Baumgartner in Lörrach. Die Entwicklung der Baumwollindustrie, sowie diejenige der Veredlung der Garne und Stoffe konzentrierte sich um diese Zeit vornehmlich auf das Wiesental. Erst später begann sich die Industrie am Oberrhein und im Bodenseegebiet auszudehnen, wo im Jahre 1785 im Inselkloster mit der Fabrikation von Baumwollwaren begonnen wurde. 1789 waren es bereits drei Indiennes-Fabriken. Ende des 18. Jahrhunderts, durch den Verlust des französischen Marktes infolge der Revolution, begann eine schwere Zeit für die oberbadische Industrie. Mit Hilfe einer erheblichen Finanzierung aus der Schweiz wurden

die Betriebe industrialisiert. Dabei ist es verständlich, daß damit eine Uebersiedlung von Betrieben und Unternehmungen selbst erfolgte. Im Jahre 1805 richtete ein Schweizer in den Räumen des säkularisierten Klosters St. Blasien eine Spinnereimaschinenfabrik ein. Nach 1830 entwickelte sich immer deutlicher eine Arbeitsteilung zwischen den einzelnen Arbeitsstufen und die Webereien im Wiesental finden z. B. guten Absatz ihrer Rohware bei den Baumwolldruckereien im Elsaß.

Erst Ende des 19. Jahrhunderts beginnt die Einflussnahme der Schweiz sich auf die Seidenindustrie in starkem Maße auszuwirken. Durch die Mode begünstigt und die Markgräflertracht gefördert, wurden bereits 1770 Seidenbänder hergestellt. So gründete F. U. Bally aus Schönenwerd 1834 eine Bandweberei in Säckingen. Mit Zentrum in Säckingen beginnt eine Intensivierung der Heimindustrie auf dem Hotzenwald. Bevor noch die Bahn von Basel nach Schopfheim im Jahre 1862 das Wiesental dem Verkehr erschließt, finden wir eine Reihe von weiteren Spinnereien und Webereien. Schweizer wie L. Merian, Joh. Müller, Wilh. Geigy, Sarasin, Heusler, Herosé, Hüssy und Küenzli, Rud. Sarasin-Staehelein leisteten mit diesen Neugründungen Pionierarbeit. 1882 wurde in Friedlingen die Färberei & Appretur Schusterinsel und 1899 die Färberei Schetty gegründet. Die weiteren zirka 20 bis im Jahre 1914 gegründeten schweizerischen Textilfabriken, vornehmlich die Seidenwebereien, waren damit auch in der Lage, ihre Produktion in der Nähe auszurüsten zu lassen. Durch die Verdrängung der Handweberei mit der Maschine wurde eine Abwanderung vieler Arbeitskräfte aus dem Hotzenwald ausgelöst. Andererseits wurden Webereien in Görwihl, Höffingen, Hänni und Niederdorf erbaut. Mit der Inbetriebnahme von Schweizerfabriken im Badischen folgte automatisch eine Auswanderung von schweizerischen Fachkräften nach Deutschland, sofern diese es nicht vorzogen, ihren Wohnsitz in der Schweiz beizubehalten und täglich im kleinen Grenzverkehr ihrer Arbeit nachzugehen. Durch die zentrale Verwaltung der Betriebe von der Schweiz aus und die Arbeit der Grenzgänger war der engste Kontakt mit der Schweiz gesichert. Die technische Leitung der Betriebe

ist fast ohne Ausnahme in den Händen von Schweizern geblieben, was ein gutes Zeugnis für die Besitzer aussellt, ihren Einfluß auf das deutsche Geschäft beizubehalten. Wir finden unter den Grenzgängern, vom Arbeiter bis zum Betriebsleiter, sämtliche Altersstufen, neben Veteranen, die über 50 Jahre täglich in Friedens- und Kriegszeiten die Grenze passieren, um in den letzten Jahren unter immer schwerer werdenden Bedingungen die Schweizerinteressen zu vertreten.

In den Kriegsjahren 1914—1918 traten mit der Blockierung von Baumwolle am 22. August 1915 und der Seide 1917 die Textilbetriebe in eine schwere Krisenzeit. Bis 1917 hatte sich die Produktion gesteigert und sank dann rasch, infolge Mangel an Rohmaterialien. Einige Betriebe konnten auf die Fabrikation von Kriegslieferungen umstellen, die andern wurden stillgelegt. Mit Hilfe der finanziellen Unterstützung aus der Schweiz gelang es die schweizerischen Betriebe in Baden zu modernisieren und in verhältnismäßig kurzer Zeit wieder hoch zu bringen. Die Inflation brachte einen neuen Kriseneinbruch und für die mit Schweizerkapital arbeitenden Fabriken damit nahezu unablässbare Lasten, die sie im Gegensatz zu den mit deutschem Kapital arbeitenden Unternehmungen nicht abwälzen konnten. Nach der Inflation stand wiederum Schweizerkapital zur Verfügung und so konnten während der im Jahre 1924 durch die Betriebsrestriktion verursachten Krise z. B. Betriebe ohne Einschränkungen weiterarbeiten, weil ihnen Kapital aus der Schweiz zufloß. Zwischen den Jahren 1927—1933 setzte infolge verschiedener Kriesenumstände ein Desinteresse der schweizerischen Kreditgeber ein unter Zurückziehung von Schweizerkapital, was automatisch eine größere Einflußnahme der deutschen Interessen brachte.

Diese Situation änderte mit einem Schlag durch die Einführung der deutschen Devisengesetze 1933/34, womit ein Rückzug von Kapitalien nicht mehr erfolgen konnte. Diese Verhältnisse waren vielleicht mitbestimmend für die Gründung der Lonzona Azetafabrik in Säckingen. Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten in Deutschland beginnt für das persönliche und geschäftliche Leben ein neuer Abschnitt.

Die Zentralisierung der Interesseguppen und Fachverbände in Berlin und die immer dringlicher werdende Notwendigkeit, sich mit den einschneidenden Bestimmungen des Staates und der gelenkten Wirtschaft auseinanderzusetzen bringt es mit sich, daß der deutsche Einfluß auch in den Schweizerbetrieben allmählich zunimmt. Der Kriegsausbruch 1939 forderte neue Umstellungen und Dispositionen. Mit der Dauer des Krieges vergrößerte sich schrittweise der Einfluß des Staates auf die Privatwirtschaft. Damit nahm die Gefahr zusehends zu, daß schweizerische Textilbetriebe stillgelegt und deren Fabrikationsräume neuen deutschen Kriegsindustrien zur Verfügung gestellt wurden. Mit allen Mitteln versuchten die schweizerischen Unternehmer einen Teil eigener Initiative zu erhalten durch Förderung des Exportgeschäfts nach Schweden, womit die totale Einordnung der Fabrikation in die Kriegsproduktion verhindert werden sollte.

Der steigende Mangel an Arbeitskräften bewirkte, daß immer mehr Arbeiter und Angestellte aus der oberbadischen Textilindustrie von kriegswichtigeren Industrien absorbiert wurden. Glücklicherweise waren die schweizerischen Grenzgänger vom Militärdienst dispensiert und den Betrieben verblieb damit der Stamm von qualifizierten Arbeitskräften, ohne die der schweizerische Einfluß nicht hätte aufrecht erhalten werden können. Die politische Spannung zwischen den beiden Grenzländern verschärfte sich in zunehmendem Maße. Für die Grenzgänger selbst kam dazu noch die Teuerung in der Schweiz, die infolge des Lohnstopgesetzes in Deutschland nicht kompensiert werden konnte, trotzdem die Arbeitszeit bis auf wöchentlich 60 Stunden ausgedehnt wurde. Die Fliegergefahr brachte eine wei-

tere schwere Belastung für die Betriebe und den Verkehr, der Ende 1944 praktisch zum Stillstand kam. Die Kohlenzufuhren stoppten und mit der Besetzung des linken Rheinufers durch die Alliierten fiel auch die Färberei & Appretur Schusterinsel als letzte schweizerische Färberei aus. Mit Ausnahme dieses Betriebes, der Färberei Scheffy und der Weberei von Rob. Schwarzenbach & Co., die durch direkten Artilleriebeschluß beschädigt wurden, erlitten keine andern Schweizerbetriebe am Oberrhein direkte Kriegsschäden.

Es ist ein Beweis von außerordentlicher Treue zum Betrieb und zäher Ausdauer, daß trotz der vielen Schwierigkeiten und kriegsbedingter Einschränkungen die besonders in seelischer Beziehung oft unerträglich geworden waren, während dem Zusammenbruch des deutschen Widerstandes und der Besetzung durch die französischen Truppen in vielen Unternehmungen die schweizerischen Betriebsleiter auf dem Posten blieben, trotzdem dieser Entschluß mit persönlichen Gefahren verbunden war. In vielen Fällen konnte durch das Eingreifen und die Vermittlung dieser Schweizerherren Schaden in den Betrieben verhütet und Differenzen zwischen den Besetzungsstruppen und Einwohnern gemildert werden. Es war nicht zu erkennen, daß von beiden Seiten diese Dienste geschätzt und anerkannt wurden.

Mit der Besetzung stellte jedoch automatisch der Clearing Schweiz-Deutschland seine Zahlungen ein. Für die Schweizerbetriebe fiel damit die Ueberweisung der Regiespesen und die Vergütung für die weiterbestehenden Verpflichtungen für die Bezahlung ihrer Grenzgänger aus. Diese Situation stellte die interessierten Kreise vor Probleme, die bis heute noch nicht gelöst werden konnten. Erfreulicherweise fanden sich unter dem Patronat der Zürcher Seidenindustrie-Gesellschaft die Unternehmer zu einer Interessengemeinschaft zusammen, um gemeinsam ihre Interessen in Deutschland und über das politische Departement in Bern bei den alliierten Besetzungsbehörden zu vertreten. Gilt es doch die sehr beträchtlichen Schweizerwerke, die so vielfältig und ernstlich bedroht sind, zu schützen. Infolge der Bestimmungen der Besetzungsbehörden, im Prinzip nur eine Arbeitszeit von wöchentlich 18 Stunden zu bewilligen, kann z. Z. an eine lukrative Ausnützung der Betriebe nicht gedacht werden. Diese Reduktion der Arbeitszeit ist bestimmt worden, um die vorhandenen Rohmaterialien und Betriebsmittel nicht vorzeitig zu erschöpfen. Die Nähe der Schweizergrenze und die große Entfernung von den Hauptindustriezentren, die während des Krieges in bezug auf die Fliegergefahr ein großes Aktivum war, ist heute ein Grund mehr zur Befürchtung, daß mit der Zufuhr speziell von Kohle nach dem Oberrhein für längere Zeit nicht gerechnet werden kann. Die unbestimmte Dauer dieser Uebergangszeit bis zur Aufnahme einer geregelten Produktion bedeutet eine große moralische und finanzielle Belastung für jeden Betrieb.

Es zeigt sich immer deutlicher, daß durch den vollen Ausfall der Jahrgänge zwischen 20 und 35 Jahren infolge des für Deutschland verlorenen Krieges ein Ersatz schweizerischer Grenzgänger durch Arbeitskräfte deutscher Nationalität ausgeschlossen ist. Nachdem während den vergangenen 6 Jahren eine fachliche Ausbildung nicht mehr möglich war und die deutschen Arbeitskräfte von der Wehrmacht absorbiert wurden, fehlt die Kategorie von tüchtigen, in der Branche erfahrenen und mit den Verhältnissen vertrauten Fachkräften für die Besetzung von leitenden Stellungen. Wenn ein einzelner Versuch, die Geschäftsleitung einem Deutschen anzuvertrauen während dem Krieg den erwünschten Erfolg nicht brachte, darf ein solcher in der kommenden Zeit noch weniger erwartet werden.

Ist es deshalb unbillig zu hoffen, daß der Staat selbst die betroffenen Unternehmungen unterstützt, um das investierte Kapital zu retten und den Betrieben ihre notwendigen schweizerischen Fachkräfte zu erhal-

ten. Die Aussichten sind wohl ungewiß und die Zustände chaotisch. Trotz den vielen Bemühungen, die Arbeit wieder aufzunehmen und den Besatzungsbehörden unsere volle Unterstützung anzubieten, sind noch keine positiven Zeichen für eine Besserung festzustellen.

Wenn wir aber die Entwicklung der schweizerischen Textilindustrie am Oberrhein betrachten, dann stellen wir immer wieder Krisen fest, die infolge der uns angeborenen Initiative und Ausdauer überbrückt wurden.

Die ersten und dringlichsten Forderungen der Textilindustrie am Oberrhein sind folgende:

1. ERMÖGLICHUNG EINES PASSIVEN UND AKTIVEN VEREDLUNGSVERKEHRS MIT DER SCHWEIZ.
2. ERLAUBNIS DER BESATZUNGSBEHÖRDEN, SOVIEL WARE ZU EXPORTIEREN ALS NOTWENDIG IST, UM DIE LAUFENDEN REGIESPESEN UND LÖHNE ZU DECKEN.

Mit der Erfüllung dieser zwei Vorschläge wäre der Industrie ohne staatliche Hilfe die Möglichkeit geboten, die Übergangszeit bis zu einer zwischenstaatlichen Lösung der vielen Fragen zu überbrücken.

E. Schattmeier, Riehen.

## Handelsnachrichten

**Eidg. Warenumsatzsteuer.** Die Frage, wie die Lieferung der zur Ausfuhr bestimmten Waren umsatzsteuerrechtlich zu behandeln sei, wenn die liefernde Firma (Grossist) die Ware im Inland dem Spediteur des ausländischen Abnehmers zur Verfügung stellt, hat Gegenstand von Unterhandlungen mit der Eidg. Steuerverwaltung gebildet. Auf Grund dieser Verhandlungen hat das Eidg. Finanz- und Zolldepartement nunmehr am 28. Juni eine Verfügung No. 8 erlassen, die am 1. Juli 1945 in Kraft getreten ist. Die wichtigste Bestimmung lautet, daß, wenn der Grossist (im Sinne des UStB) für die Ausfuhr bestimmte Ware seinem Abnehmer oder dessen Spediteur im Inland zur Verfügung stellt, er für diese Lieferung die Umsatzsteuer nicht entrichten muß, wenn ihm der Abnehmer oder dessen Spediteur vor Ablauf der Steuerperiode nachweist, daß er die Ware unmittelbar ins Ausland ausgeführt hat. Dieser Nachweis kann nur durch die Übergabe der vom Abnehmer oder dessen Spediteur ausgestellten und zollamtlich abgestempelten Deklarationen für die Ausfuhr erbracht werden. Die Verfügung findet sinngemäß Anwendung auch auf die Ausfuhr, die vor ihrem Inkrafttreten (1. Juli 1945) abgewickelt wurde.

In einer ebenfalls am 28. Juni erlassenen Verfügung No. 7 wird bestimmt, daß die Warenumsatzsteuer und die Luxussteuer auch dann nicht mehr als Teil des steuerpflichtigen Entgeltes zu betrachten sind, wenn sie verdeckt überwältzt werden. Bissher hatte die Eidg. Steuerverwaltung die im Preis eingeschlossene Umsatzsteuer als Teil des steuerpflichtigen Entgeltes betrachtet, was zur Folge hatte, daß in diesen Fällen die Steuer auch von der Umsatzsteuer selbst bezahlt werden mußte.

**Höchstpreise für Textilabfälle.** Die Eidg. Preiskontrollstelle hat am 28. Juni 1945 eine neue Verfügung über Höchstpreise für Textilabfälle beim Verkauf der gewerblichen und industriellen Anfallstellen an die anerkannten Mittelhändler und Industrie-Lieferanten erlassen.

### Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll-, Mischgeweben und Bändern:

Ausfuhr:

Januar/Juni

1944 1945

|        | q      | 1000 Fr. | q     | 1000 Fr. |
|--------|--------|----------|-------|----------|
| Gewebe | 17 511 | 64 071   | 7 693 | 29 314   |
| Bänder | 907    | 3 417    | 606   | 2 473    |

Einfuhr:

|        |     |     |     |     |
|--------|-----|-----|-----|-----|
| Gewebe | 143 | 554 | 193 | 612 |
| Bänder | 2   | 14  | —   | —   |

**Textile Rohstoff-Einfuhr.** Trotz der großen Transportschwierigkeiten ist in jüngster Zeit eine leichte Besserung in der Versorgung mit lebenswichtigen Rohstoffen eingetreten. Für die Textilindustrie konnten in den letzten Wochen folgende Waren eingeführt werden: 2700 t Baumwolle ab Lager in Barcelona und 1700 t südamerikanische Baumwolle ab Toulon. Man hofft, daß es bis zum Spätherbst möglich sein werde, 12 000 t Baumwolle, wovon 9000 t amerikanische und 3000 t ägyptische, in die Schweiz

einführen zu können. Im weiteren konnten auch 900 t Rohwolle eingeführt werden.

**Transit durch Frankreich.** Unter dieser Ueberschrift wurde in der letzten Nummer der „Mitteilungen über Textilindustrie“ auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die die zuständigen britisch-amerikanischen Behörden der Ausfuhr schweizerischer Waren bereiten, indem sie namentlich die Zustellung der C. O. I. bzw. Exportpässe nach wie vor an Bedingungen knüpfen, die nach Kriegsende als nicht mehr berechtigt angesehen werden können. Den Bemühungen der schweizerischen Behörden ist es nunmehr gelungen, gewisse Erleichterungen zu erzielen, indem zunächst für seidene Gewebe für die Ausfuhr nach allen Ländern bei der Erteilung der C. O. I. und Exportpässe auf den Einwand des englandfeindlichen Anteiles verzichtet wird. Die Vorschriften in bezug auf den Warenanteil der von Firmen stammt, die auf der sog. Schwarzen Liste stehen, behalten dagegen nach wie vor ihre Gültigkeit.

Zu den Schwierigkeiten, die die alliierten Mächte der schweizerischen Industrie bereiten, gehört auch die Anordnung, daß der Postverkehr Schweiz—Schweden und umgekehrt über Großbritannien geleitet werden muß und der englischen Zensur untersteht. Die „Schweizerische Handelszeitung“ in Zürich äußert sich in dieser Beziehung dahin, daß die offensichtliche Behinderung der Verbindung Schweiz—Schweden ihre Hintergründe habe und daß die Tatsache, daß es Großbritannien sei, das sich der Sache mehr oder weniger liebvolll annehme, zeige, daß man unter dem Deckmantel der militärischen Notwendigkeiten eine stille Kontrollfunktion darüber ausübt, was wirtschaftlich zwischen den beiden Ländern vor sich geht. Man versuche zu verhindern, daß sich die beiden Länder, die auch als Absatzmärkte englischer Waren in Frage kommen, wirtschaftlich miteinander verständigen. Um die Neuaufrichtung eines geordneten Warenaustausches zwischen Schweden und der Schweiz regelrecht zu hemmen, werde auch ein Druck über den internationalen Schiffahrtspool und schließlich durch die beständige Verzögerung des durchaus realisierbaren Luftverkehrs ausgeübt. Komme Ende August eine schwedische Wirtschaftsdelegation nach Bern, so dürfte vor allem die Herstellung besserer Verbindungen im Mittelpunkt der Beratungen stehen. Es werde dann wahrscheinlich nichts anderes geben, als einen dringenden gemeinsamen Appell der beiden Länder an die Adresse Großbritanniens zu richten. Mit kriegsbedingten Zensurmaßnahmen könnten die Unzulänglichkeiten nicht mehr entschuldigt werden, sie entsprächen auch keineswegs einem wirtschaftlichen fair play.

**Wirtschaftsverhandlungen mit Belgien.** Am 25. Juli 1945 ist zwischen der Schweiz und Belgien ein Wirtschaftsabkommen abgeschlossen worden, das den Waren- und Zahlungsverkehr regelt. Zur Wiederingangsetzung des gegenseitigen Warenaustausches wurde ein Protokoll aufgesetzt, das später durch ein Jahresprogramm der gegenseitigen Ein- und Ausfuhr ergänzt werden soll. Da der Bedarf Belgiens an schweizerischen Erzeugnissen dringlich ist, während nicht mit sofortigen belgischen Gegen-